



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger- und  
Ordnungsangelegenheiten

Referat III C

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 22

Frau Hauser

Tel. +49 30 9025-1709

birgit.hauser@senuvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,

Zugang: Am Köllnischen Park 3,  
10179 Berlin

22. Juli 2021

## **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

hier: Nachweis der Fachkunde

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts ergeben sich ab dem 2. August 2021 Änderungen im Bereich der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF). Das bisher in § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV geforderte Bestehen einer Ortskundeprüfung wurde vor dem Hintergrund der umfangreichen Verfügbarkeit von Navigationstechnik vom Verordnungsgeber nicht mehr für erforderlich erachtet.

An Stelle der Ortskundeprüfung wird zukünftig ein Nachweis der Fachkunde zu fordern sein, der von Personen vorzuweisen ist, die die FzF erstmalig zum Führen von Taxen oder Mietwagen bzw. von Fahrzeugen im gebündelten Bedarfsverkehr beantragen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch offen, welche bundeseinheitlichen Anforderungen an die Ausstellung dieses Fachkundenachweises gestellt werden.

Da offenkundig ab dem 02.08.2021 von den Betroffenen der Fachkundenachweis unverschuldet nicht erbracht werden kann, wird für das Land Berlin folgende Verfahrensweise für die Erteilung der FzF festgelegt:

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

- Nachweise über Ortskundeprüfungen werden ab dem 02.08.2021 nicht mehr gefordert.
- Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr wird ab 02.08.2021 abweichend von § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV ohne Vorlage des Nachweises der Fachkunde erteilt.
- Die FzF wird regulär für den Zeitraum von fünf Jahren erteilt.
- Die so erteilten FzF werden mit folgender Auflage verbunden:  
„Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung vorlegt.“

Zur Aussetzung der Vorschriften besteht grundsätzlich Konsens zwischen den Bundesländern. Die Erlasslage für Berlin ist mit dem Land Brandenburg abgestimmt. Die Regelung gilt, bis eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zum Fachkundenachweis in Kraft gesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hauser